
Inhaltsverzeichnis

Betrauung der Aller-Weser-Klinik gGmbH durch den Landkreis Verden

67

Betrauung der

Aller-Weser-Klinik gGmbH

Eitzer Straße 20

27283 Verden (Aller)

- vertreten durch die Geschäftsführung -

durch den

Landkreis Verden

Lindhooper Straße 67

27283 Verden (Aller)

– vertreten durch den Landrat –

auf der Grundlage des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 (Freistellungsbeschluss) über die Anwendung von Art. 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3-10) (*bekannt gegeben unter dem Aktenzeichen K(2011) 9380*),

Präambel

Der Landkreis Verden (Landkreis) betraut die Aller-Weser-Klinik gGmbH (**AWK**) mit der Sicherstellung einer bedarfsgerechten Krankenhausversorgung im Landkreis nach Maßgabe dieses Betrauungsakts und unter Berücksichtigung der Vorgaben des europäischen Beihilfenrechts.

Nach § 1 Abs. 1 und § 2 des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes (NKHG) obliegt die Sicherstellung der Krankenhausversorgung der Bevölkerung des Landkreises dem Landkreis als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises nach Maßgabe des Krankenhausplans. Sofern andere Träger die Krankenhausversorgung nicht sicherstellen, hat der Landkreis eigene Krankenhäuser zu errichten und zu unterhalten.

Da im Landkreis Verden keine anderen Krankenhäuser bestehen, erfüllt der Landkreis Verden seine gesetzliche Pflicht durch seine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an der im Jahr 2001 gemeinsam mit den Städten Achim und Verden (Aller) gegründeten AWK. Die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens ist nach § 2 ihres Gesellschaftsvertrages Zweck der AWK. Die Klinik dient der stationären, teilstationären und ambulanten Untersuchung, Behandlung und Pflege von Patienten und der Heilung und Rehabilitation von Kranken und Hilfsbedürftigen unabhängig von deren Staatsangehörigkeit, Konfession, Herkunft, Geschlecht und Wohnsitz. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Sicherstellung der Krankenhausversorgung der Bevölkerung im Landkreis Verden durch das Betreiben von Krankenhäusern in den Städten Achim und Verden (Aller).

Die AWK hat nach Maßgabe der jeweiligen Krankenhausplanung des Landes Niedersachsen an den Standorten Achim und Verden die Grund- und Notfallversorgung sicherzustellen. Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung stellt das jeweilige Bettenangebot als Planungsgrundlage verbindlich fest.

Die Sicherstellung der Grund- und Notfallversorgung und des Bettenangebots – unabhängig von wirtschaftlichen Erwägungen – stellt aus landes-, kommunal- und krankenhausrrechtlicher Sicht somit einen wesentlichen Aspekt der Daseinsvorsorge im Landkreis Verden dar. Eine entsprechende Verpflichtung resultiert aus dem in Art. 20 Abs. 1 des Grundgesetzes konstituierten Sozialstaatsprinzip und aus der objektiven Schutzpflicht des Staates nach Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes. Ferner hebt Art. 14 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) den Stellenwert hervor, den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse einerseits für die gemeinsamen Werte der Union und andererseits für die Bedeutung bei der Förderung des sozialen und territorialen Zusammenhalts spielen.

Im Freistellungsbeschluss hat die Europäische Kommission klargestellt, dass Krankenhäuser, die medizinische Versorgung leisten, gegebenenfalls einschließlich Notdiensten, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, die in den Anwendungsbereich des Freistellungsbeschlusses fallen. Der Landesgesetzgeber hat in § 1 Abs. 1 Satz 4 NKHG festgestellt, dass es sich bei der Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen durch die Landkreise um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt.

§ 1

Betrauung der AWK mit einer Gemeinwohlaufgabe

1. Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Krankenhausversorgung der Bevölkerung obliegt nach § 1 Abs. 1 NKHG in Niedersachsen den Landkreisen und den kreisfreien Städten. Daher hat auch der Landkreis Verden in seinem Gebiet diesen Sicherstellungsauftrag zu gewährleisten. Hierbei handelt es sich im europarechtlichen Sinn um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.
2. Der Landkreis betraut die AWK mit der Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung seiner Bevölkerung mit medizinischen Versorgungsleistungen einschließlich einer Notfallversorgung und hiermit verbundenen Nebenleistungen, also mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.
3. Der Umfang der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse bestimmt sich maßgeblich anhand der mit der Aufnahme in den Krankenhausplan verbundenen Rechte und Pflichten. Die Anforderungen des Krankenhausplans sowie der entsprechenden Feststellungsbescheide des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung über die Aufnahme in den Krankenhausplan inklusive der hier eventuell getroffenen Einzelfeststellungen sind unter Beachtung der gesetzlichen Mindestanforderung an eine qualitativ angemessene Krankenversorgung stets durch die AWK zu erfüllen.
4. Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Versorgungsauftrags als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse umfasst die Betrauung insbesondere folgende gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen:
 - Sicherstellung des Versorgungsauftrags des Landkreises,
 - Gewährleistung einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit medizinischen Versorgungsleistungen sowie Wahrnehmung der mit diesen Tätigkeiten verbundenen Nebenleistungen,
 - Aufrechterhaltung und Sicherung einer bedarfsgerechten Notfallversorgung,
 - Sicherstellung einer für alle Bürger zugänglichen und bedarfsgerechten Krankenversorgung,
 - Vorhaltung einer bedarfsgerechten Krankenhausinfrastruktur,
 - Verbesserung und Weiterentwicklung der medizinischen Versorgungsstruktur und Qualitätsstandards sowie Fortentwicklung der medizinischen Behandlungsmöglichkeiten.

5. Die vorliegende Betrauung umfasst insbesondere nicht folgende Dienstleistungen:
 - Ambulante Tätigkeit der Chefarzte bzw. Betrieb eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) i.S.d. § 95 Abs. 1 SGB V,
 - Betrieb von Pflegeeinrichtungen,
 - Vermietung von Räumlichkeiten an Dritte, inklusive damit verbundener Nebenleistungen, insbesondere Energielieferungen,
 - Erbringung von Leistungen zur Wäscheaufbereitung und -reinigung an Dritte,
 - Vermietung von Parkplätzen und
 - Veranstaltung von Fachtagungen und -messen.
6. Mittelfristiges Ziel ist die Reduzierung des Ausgleichbedarfs nach § 2.
7. Dem Landkreis ist bewusst, dass das Ziel der vollständigen Eigenwirtschaftlichkeit möglicherweise erhebliche Investitionen erfordert. Voraussetzung dafür ist die Bereitstellung der nötigen KHG-Fördermittel durch das Land Niedersachsen. Soweit für diese Fördermittel eine kommunale Kofinanzierung erforderlich ist, erklärt der Landkreis seine Bereitschaft, seinen Anteil dazu in angemessener Höhe zu leisten.

§ 2

Berechnung der Ausgleichsleistungen

1. Zum Ausgleich der für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erforderlichen Aufwendungen kann der Landkreis der AWK Ausgleichsleistungen zuwenden. Die Ausgleichsleistungen können in der Form von Betriebs- und Investitionskostenzuschüsse, Bürgschaften, Darlehen, Kostenübernahmen, Kapitaleinlagen oder anderen Vorteilen gewährt werden.
2. Die Ausgleichsleistungen dürfen nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital abzudecken. Eventuelle Fehlbeträge aus Dienstleistungen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, werden nicht ausgeglichen. Die AWK muss jedoch – sofern der Landkreis keine anderen Vorgaben macht – etwaige Überschüsse der sonstigen Geschäftsbereiche bei den DAWI-Einnahmen berücksichtigen, sodass die Ausgleichsleistungen entsprechend geringer ausfallen.
3. Für die Zwecke dieser Betrauung gilt eine Kapitalrendite als angemessen, die den relevanten Swap-Satz zuzüglich eines Aufschlags von 100 Basispunkten nicht übersteigt. Der relevante Swap-Satz ist der Swap-Satz, dessen Fälligkeit und Währung der Dauer und Währung des Betrauungsaktes entsprechen.
4. Die Höhe der Ausgleichsleistung wird grundsätzlich anhand der geprüften Jahresabschlüsse der AWK ermittelt. Sofern unterjährige Ereignisse einen weitergehenden Ausgleich erfordern, kann der Landkreis diesen gewähren. Auch bezüglich dieser Ausgleichsleistungen ist das Ergebnis des geprüften Jahresabschlusses maßgeblich.
5. Aus der Betrauung resultiert kein Rechtsanspruch der AWK auf die Gewährung oder Auszahlung einer Ausgleichsleistung.

§ 3

Vermeidung einer Überkompensation

1. Die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Erbringung der Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse werden entsprechend der Vorgaben des Freistellungsbeschlusses getrennt zu den sonstigen Bereichen geführt. Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistung oder andere Begünstigungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen entsteht, führt die AWK jährlich nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der gewährten Ausgleichsleistungen und die erzielten Einnahmen.

2. Die auf diese Weise erstellte Trennungsrechnung lässt die AWK im Rahmen des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer überprüfen. Zudem hat die AWK die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers vorzulegen, dass sie nicht überkompensiert wurde. Die AWK legt dem Landkreis den Prüfbericht vor und muss die beauftragten Wirtschaftsprüfer verpflichten und berechtigen, dem Landkreis auf Anfrage Auskunft über ihre Prüfungen zu geben.
3. Die Nachweise werden durch den Landkreis in regelmäßigen Zeitabständen, jedenfalls aber alle drei Jahre, und am Ende des Betrauungszeitraums auf ihre Richtigkeit überprüft. Die AWK hat die Überprüfung zu dulden und den Landkreis hierbei durch ihre Mitwirkung zu unterstützen.
4. Überkompensationen muss die AWK dem Landkreis grundsätzlich erstatten. Beträgt die Überkompensation maximal 10 % der jährlichen Ausgleichssumme, kann dieser Betrag auf die nächstfolgende Ausgleichsperiode angerechnet werden. Ob eine Anrechnung oder eine Erstattung einer solchen Überkompensation erfolgt, entscheidet der Landkreis.
5. Eine erstattungspflichtige Überkompensation kann sich auch aus einer Investitionsförderung ergeben, sofern diese Investition am Ende dieser Betrauung nicht vollständig abgeschlossen ist und keine erneute Betrauung der AWK stattfindet. Die AWK muss in diesem Fall einen etwaigen wirtschaftlichen Restwert vollständig oder – im Falle einer anteiligen Förderung – anteilig rückerstatten.

§ 4

Vorhalten von Unterlagen

Die Art und Höhe der Ausgleichsleistungen sind durch die AWK zu dokumentieren. Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen der Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.

§ 5

Geltungsdauer der Betrauung

Der Betrauungszeitraum beginnt am 15. Juli 2024. Der Betrauungszeitraum für die Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ist auf einen Zeitraum von maximal zehn Jahren begrenzt. Der Landkreis kann die Betrauung jedoch auch vor dem Ablauf dieses Zeitraums jederzeit ändern oder widerrufen.

§ 6

Hinweis auf Grundlagenbeschluss

Der Kreistag des Landkreises Verden hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2024 beschlossen, die Betrauung der AWK mit der Sicherstellung einer bedarfsgerechten Krankenhausversorgung im Landkreis durch einen Betrauungsakt fortzuführen.

Verden (Aller), 08.07.2024

LANDKREIS VERDEN

Der Landrat

In Vertretung

gez. Tryta

Erste Kreisrätin